

FRAUENRECHTE



- Diskriminierungsgrund: Geschlecht
- Die Rechte von Frauen – ein langer Kampf
- UN-Frauenrechtskonvention
- Frauenrechtsorganisationen, Materialien, Linktipps

LIEBE LESERIN, LIEBER LESER!

Mädchen und Frauen sind allen vorhandenen Gefahren von Menschenrechtsverletzungen genauso ausgeliefert wie alle anderen Menschen. Zusätzlich werden sie aber immer noch aus keinem anderen Grund benachteiligt als dem, dass sie eben als Frauen und Mädchen leben. Dabei sind die Formen von Diskriminierung und Gewalt, die sie erfahren, so vielfältig wie die Frauen und Mädchen und deren Lebensrealitäten selbst.

Laut einer [Studie der EU-Grundrechteagentur](#) aus dem Jahr 2014 hat jede dritte Frau in der EU körperliche oder sexuelle Gewalt erlebt. Gewalt an Frauen und Mädchen betrifft jedes Land dieser Welt und Frauen und Mädchen unabhängig von ihrer sozialen Position. Diskriminierende Strukturen machen auch vor Schultüren nicht halt. Grund genug, geschlechtsspezifische Benachteiligungen und Gewalt in der Schule zu thematisieren.

Wir starten mit einer vertiefenden Auseinandersetzung zum Thema und werfen einen Blick auf die unterschiedlichen Lebensbereiche, in denen Mädchen und Frauen diskriminiert werden.

In einem kurzen Abriss skizzieren wir Meilensteine der Frauenbewegungen. Wir stellen Ihnen die Magna Charta der Frauenrechte vor und bringen sie in einen Zusammenhang mit Sichtweisen, die auch heute noch verhindern, dass Menschenrechtsverletzungen an Frauen als solche erkannt oder benannt werden.

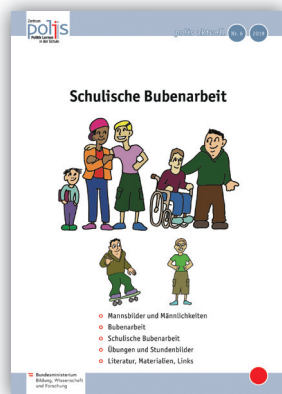
Übungen und didaktische Hinweise ergänzen das Heft. Wie immer schließen wir mit einem Serviceteil.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Umsetzung des Themas im Unterricht und freuen uns über Ihr Feedback.

Ihr Team von Zentrum *polis*

> service@politik-lernen.at

PS: Das Heft zeigt gut die enge Wechselwirkung der beiden Unterrichtsprinzipien [Politische Bildung](#) und [Reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung](#) auf.



Schulische Bubenarbeit

polis aktuell 6/2019

Bubenarbeit leistet einen wesentlichen Beitrag zum Abbau von kulturell tradierten Geschlechterstereotypen und patriarchalen Rollenzuweisungen. Mehr dazu erfahren Sie in diesem Heft.

> www.politik-lernen.at/pa_bubenarbeit

Geschlechtssensible Kinder- und Jugendbücher mit Fokus Gewaltprävention

Wien: Edition *polis*, 2016.

ISBN 978-3-902659-13-2

Die Broschüre stellt empfehlenswerte Kinder- und Jugendbücher vor, mit deren Hilfe das Thema Gewalt in der pädagogischen Arbeit aufgegriffen werden kann bzw. die sich für die Gewaltpräventionsarbeit eignen. Darüber hinaus enthält die Publikation Ideen und Anregungen dazu, wie die Dimension Gender in den vorgestellten Büchern in den Blick genommen werden kann.

> www.politik-lernen.at/geschlechtssensiblebuecher



Gender Gleichstellung Geschlechtergerechtigkeit. Texte, Unterrichtsbeispiele, Projekte

Philipp Leeb, Renate Tanzberger, Bärbel Traunsteiner. Wien: Edition *polis*, 2014. 72 Seiten.

Die Broschüre stellt konkrete, leicht umsetzbare Beispiele für Schulprojekte und Unterrichtseinheiten zum Thema Geschlechtergerechtigkeit vor.

> www.politik-lernen.at/gender_gleichstellung

Für die wenigsten von uns ist die Welt ein vollkommen sicherer Ort. Je mehr Privilegien – wie zum Beispiel männliches Geschlecht, Weißsein, finanzielle Mittel oder Aufenthaltsgenehmigung – eine Person zur Verfügung hat, desto kleiner ist die Wahrscheinlichkeit, dass ihre Menschenrechte systematisch verletzt werden. Frauen und Mädchen erfahren vielfach die gleichen Menschenrechtsverletzungen wie Buben und Männer. Daneben gibt es geschlechtsspezifische Diskriminierungen und Rechtsverletzungen, die sie einzig und allein deshalb erfahren, weil sie als Frauen und Mädchen leben. Die konkreten Formen von Diskriminierung und Gewalt wiederum sind stark von ihren jeweiligen Lebensrealitäten abhängig.

1.1. FORMEN VON DISKRIMINIERUNG AUF RECHTLICHER EBENE

RechtsexpertInnen unterscheiden zwischen drei Formen von Benachteiligungen:

Unmittelbare Diskriminierung benachteiligt eine bestimmte Gruppe direkt. Ein Beispiel wäre eine Stellenausschreibung, mit der nur Männer aufgefordert werden, sich zu bewerben.

Mittelbare Diskriminierung bedeutet, dass eine Benachteiligung hervorgerufen wird, indem sich die Regelung zwar nicht explizit an eine bestimmte Gruppe richtet, aber im Endergebnis trotzdem diese ganz besonders stark trifft. Ein Beispiel wäre ein Gesetz, das etwa Teilzeit arbeitende Menschen steuermäßig schlechter stellt als Vollzeit Arbeitende. Da überproportional viele Frauen Teilzeitarbeit machen, würde das Gesetz geschlechtsspezifische Benachteiligungen bewirken. Mittelbare Diskriminierungen sind nicht immer auf den ersten Blick als solche erkennbar.

Beiden Diskriminierungsformen treten Gleichberechtigungsgrundsätze entgegen, die in nationalem Recht oder im EU-Recht verankert sind. Am schwierigsten ist es aber, strukturelle Diskriminierung zu überwinden.

Strukturelle Diskriminierung heißt in diesem Fall, dass Regelsysteme Mädchen und Frauen im Ergebnis benachteiligen. Ein Beispiel: Den Eignungstest fürs Medizinstudium bestanden kurz nach der Einführung bei weitem mehr junge Männer als junge Frauen. Der Schluss liegt nahe, dass Männer einfach besser geeignet sind, Mediziner zu werden. Beim Analysieren der Aufnahmetests stellte sich aber heraus, dass die Tests so gestaltet waren, dass sie Frauen benachteiligten. Und zwar nicht, weil Männer und Frauen von Natur aus unterschiedliche Fähigkeiten entwickeln, sondern weil sie aufgrund von stereotypen Vorstellungen darüber, wie ein Mädchen oder ein Bub sein soll, dabei gefördert wer-

den, bestimmte Kompetenzen oder Verhaltensweisen zu erwerben und andere eher bleiben zu lassen. So ein geschlechtergerechter Test führt dazu, dass weniger Frauen MedizinerInnen werden als Männer. Die Grazer Medizin-Uni hat auf das schlechte Abschneiden von jungen Frauen reagiert, indem ExpertInnen einen neuen, geschlechtergerechteren Test entwickelt haben.

Um strukturelle Diskriminierung aufzudecken, kann es hilfreich sein, sich eine Regelung oder Tatsache genau anzuschauen und dabei zu fragen, wer letztlich profitiert und wer die schlechteren Startplätze zugebilligt bekommt. Aber Achtung: Nicht jede Regelung, die eine Gruppe benachteiligt, bedeutet Diskriminierung. Es kann auch sein, dass sie eingesetzt worden ist, um Diskriminierung zu bekämpfen und das tut, indem sie einen Ausgleich herstellt bzw. bislang Benachteiligte bevorzugt. Ein Beispiel dafür sind Quoten-Regelungen, die etwa besagen, dass in einem Bewerbungsverfahren bei gleicher Qualifikation Frauen so lange bevorzugt werden, bis das Ungleichverhältnis zwischen Frauen und Männern in bestimmten Positionen nicht mehr so groß ist. Sie sollen als temporäre Förderungsmaßnahmen ein Ausgleich sein, um gleiche Startbedingungen für Frauen und Männer, Buben und Mädchen herzustellen. Das funktioniert aber nur, wenn sich auch die ungerechten Strukturen verändern.

> TIPP UNTERRICHTSIDEEN

Im Beispiel **Typisch männlich? Typisch weiblich?** beschäftigen sich die SchülerInnen mit geschlechtsspezifischen Zuschreibungen und Stereotypen im Hinblick auf die Arbeitswelt.

www.politik-lernen.at/vorbereitungboysday

1.2. DISKRIMINIERUNG – IN WELCHEN LEBENSBEREICHEN?

Die Antwort auf die Frage, in welchen Lebensbereichen geschlechtsspezifische Diskriminierung vorkommt, ist denkbar kurz: in allen. Der Einkommensunterschied rein aufgrund des Geschlechts, auch Gender Pay Gap genannt, ist ein Ausdruck der ökonomischen Benachteiligung von Frauen. Andere sind etwa Rechtssysteme in manchen Gesellschaften, die bewirken, dass Besitz innerhalb von Familien tendenziell von Männern an Männer weitergegeben wird oder die Eigentumsrechte von Frauen einschränken. Oder es existieren etwa Steuer- und Pensionssysteme, die diejenigen benachteiligen,

die sich in Haushalten unbezahlt um Babys, Kinder oder ältere Menschen kümmern. Mädchen werden häufig beim Zugang zu Aus- und Fortbildung benachteiligt und später in ihren Erwerbs- und Karrierechancen im Beruf.

Wir alle sind mit stereotypen Vorstellungen von Geschlecht konfrontiert, die uns täglich über die (sozialen) Medien oder alltägliche Unterhaltungen einholen und beeinflussen. Genauso hartnäckig sind unsere Vorstellungen darüber, wie eine Familie zusammengesetzt ist, wer welche Arbeiten übernimmt, und wir halten an manchen Ideen und Praktiken fest, ohne uns zu überlegen, ob diese Traditionen nicht diskriminierend sind.

Ein anderer Bereich: Wenn wir uns Regierungen und Parlamente anschauen, können wir in diesen Gremien in den meisten Ländern mehr Männer als Frauen zählen. In ChefInnen-Etagen von Unternehmen sind oft Männer die Bosse.

Fast überall müssen Mädchen und Frauen um ihren Platz im öffentlichen Raum und im öffentlichen Leben kämpfen und ihn gegen *street harassment*, also Übergriffe jeglicher Art, verteidigen. Wenn sie draußen Raum für sich in Anspruch nehmen wollen, um zu spielen und Zeit mit FreundInnen zu verbringen, gilt es oft als gefährlicher und unschicklicher als für Buben. Allein die Vielzahl an rassistischen Graffitis weist darauf hin, wie unsicher der öffentliche Raum für Frauen ist, die als nicht weiß oder als Migrantinnen wahrgenommen werden. Dass Jugendliche, die nicht eindeutig als Mädchen oder Buben erkennbar sind, gehänselt, bedroht oder geprügelt werden, ist kein Einzelfall. Auch auf rechtlicher Ebene werden Menschen benachteiligt, die Normen von Geschlecht, sexueller Orientierung oder Herkunft nicht entsprechen – und das, obwohl es Antidiskriminierungsgesetze gibt.

1.3. (K) EIN WESTLICHES PROBLEM? GEWALT GEGEN FRAUEN UND MÄDCHEN

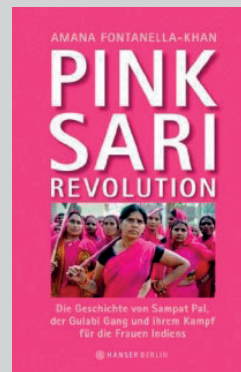
Jede dritte Frau hat laut einer Studie der EU-Grundrechtagentur¹ aus dem Jahr 2014 als Kind oder Erwachsene schon einmal körperliche oder sexuelle Gewalt erlebt. Es gibt ganz unterschiedliche Formen von Gewalt, wie Gewalt in der Familie, sexualisierte und sexuelle Gewalt, wirtschaftliche Gewalt oder allgemein psychische und physische Gewalt. Wenn es um Gewalt gegen Frauen geht, ist in den Medien oft von Praktiken wie Beschneidung oder Zwangsheirat die Rede, die vor allem in nicht-westlichen Gesellschaften oder Migrationsgesellschaften ausgeübt werden würden. Es ist aber notwendig, nicht den unvoreingenommenen Blick für genderbasierte Gewalt in westlichen Gesellschaften zu verlieren: In allen Ländern der Welt finden Gewalttaten gegen Frauen

¹ <https://fra.europa.eu/de/publication/2014/gewalt-gegen-frauen-eine-eu-weite-erhebung-ergebnisse-auf-einen-blick>

statt, die keine Einzelfälle sind, sondern die von den meist männlichen Tätern als Bestrafung und mit einem Gefühl, im Recht zu sein, verübt werden.

Wenn wir spezifische Gewaltformen als nicht-westliche identifizieren, ist es wichtig, dass wir die Frauen und Mädchen, an denen sie verübt werden, nicht exotisieren und sie nicht zu hilflosen und passiven Opfern machen, sondern uns anschauen, wie sie als handlungsmächtige Akteurinnen auftreten und sich wehren, und welche Form von Unterstützung sie sich selbst wünschen, um genderbasierte Gewalt und die Diskurse, die sie legitimieren, beenden zu können.

Wenn Aktivistinnen heute von sexualisierter anstatt sexueller Gewalt sprechen, machen sie darauf aufmerksam, dass Mädchen und Frauen nicht nur von körperlichen Übergriffen und Vergewaltigungen bedroht sind, sondern dass auch oftmals „verharmloste“ Alltagspraktiken in den Bereich sexualisierter Gewalt fallen: Dazu gehören Anmache, anzügliche Äußerungen übers Aussehen, Diskriminierung in der Werbung und im Internet, unerwünschte Berührungen und vieles mehr.



> TIPP LITERATUR

Amana Fontanella-Khan:
Pink Sari Revolution
München: Hanser Verlag,
2014. 272 Seiten.
Amana Fontanella-Khan
erzählt die faszinierende
Geschichte von Sampat
Pal und ihrer Gang, die im

indischen Bundesstaat Uttar Pradesh gegen Gewalt an Frauen im privaten und öffentlichen Raum auftreten.

1.4. WER IST BETROFFEN?

Angela Davis, eine Ikone der Schwarzen Befreiungsbewegung in den USA, sagt in Ausgabe 01/14 der popfeministischen Zeitschrift *Missy Magazine*: „Ich solidarisiere mich lieber mit einem geschlechterkritischen Mann *of color* als mit einer neoliberalen Feministin.“ Damit bringt sie auf den Punkt, dass es „die Frau“ und „das Mädchen“ nicht gibt und dass die Lebensrealitäten, Privilegien und Benachteiligungen von manchen Frauen und Männern einander stärker ähneln als die der Gesamtheit aller Frauen untereinander.

Frauen und Mädchen sind, abhängig davon, welche Position sie in ihrer Gesellschaft einnehmen, welche Ressourcen und Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, ob sie der weißen Mehrheitsgesellschaft ange-

hören usw., ganz unterschiedlichen Benachteiligungen ausgesetzt.

Frauen mit Behinderungen oder *Women of Colour* erfahren grundlegend andere Diskriminierungen als weiße nicht-behinderte Frauen, die der Mittelschicht angehören. Je nachdem von welchem gesellschaftlichen Standort aus Benachteiligungen analysiert werden, treten bestimmte Diskriminierungen stärker oder weniger stark ins Blickfeld.

25. NOVEMBER

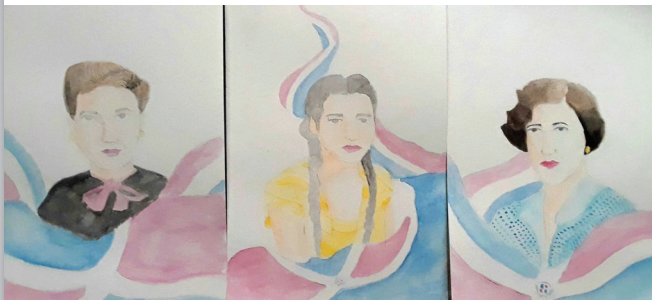
Internationaler Tag gegen Gewalt an Frauen

Die Schwestern Patria, Minerva und Maria Teresa Mirabal kämpften gegen das diktatorische Regime von Rafael Trujillo in der Dominikanischen Republik und wurden am 25. November 1960 vom Geheimdienst in einem Hinterhalt ermordet.

1981 wurde ihr Todestag beim ersten Kongress lateinamerikanischer und karibischer Feministinnen in Bogotá, Kolumbien zum Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen ausgerufen und später auch von den Vereinten Nationen offiziell dazu erklärt. Weltweit machen Frauenorganisationen an diesem Tag auf Gewalt gegen Frauen aufmerksam.

Helga Neumayer hat eine Radiosendung über die Schwestern Mirabal gestaltet:

<https://cba.fro.at/4682>



© Miriam Citlaly Ramos Lopez - Eigenes Werk, CC BY-SA 4.0,
<https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=102814117>

Außerdem beteiligen sich Frauenorganisationen in vielen Ländern an der Kampagne 16 Tage gegen Gewalt an Frauen, die jedes Jahr von 25. November bis 10. Dezember, dem Internationalen Tag der Menschenrechte, stattfindet. Sie machen in Form verschiedenster Aktivitäten auf die Bedrohung von Frauen durch meist männliche Gewalt aufmerksam. In Österreich koordiniert der Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser die Kampagne:
www.aof.at/index.php/16-tage-gegen-gewalt

1.5. WAS TUN?

So verschieden die Lebensrealitäten von Frauen und Mädchen sind, so unterschiedlich sind auch die Kämpfe gegen geschlechtsbasierte Diskriminierungen, um für alle Frauen und Mädchen ein gutes Leben nach ihren Vorstellungen zu gestalten. Die Anschauungen, was denn ein gutes Leben bedeutet, unterscheiden sich mitunter stark.

Frauenrechtskämpferinnen und Feministinnen haben in der Vergangenheit große Erfolge errungen und Rechte durchgesetzt, die in vielen Ländern zum Teil wieder umstritten sind. Auch gegenwärtig ist es nötig, sich gegen Diskriminierungen und geschlechtsspezifische Menschenrechtsverletzungen zu wehren.

Organisationen, Initiativen und Aktivistinnen auf der ganzen Welt machen auf Gewalt gegen und Benachteiligungen von Frauen und Mädchen aufmerksam, formulieren Forderungen und realisieren Projekte, die einen Unterschied machen sollen. Manche Gruppen und Initiativen organisieren sich dabei autonom und versuchen, ihre Forderungen unmittelbar selbst umzusetzen. Andere engagieren sich in Parteien, manche machen Mädchenarbeit, wieder andere versuchen, traditionelle Rollenbilder in den Medien zu verändern, oder forschen und lehren auf Universitäten, um feministisches Wissen zu produzieren.

Viele finden, dass Frauenrechte ein starker Ansatzpunkt sind und fordern daher bessere Gesetze und internationale Vereinbarungen. Sie pochen auf die Einhaltung und Umsetzung der bestehenden Antidiskriminierungs- und Frauenförderungslegislatur. Eines der Werkzeuge, auf das sie sich stützen, ist die UN-Frauenrechtskonvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, die von den Ländern, welche die Konvention unterschrieben haben, umgesetzt werden muss.

#MeToo

Die schwarze Bürgerrechtlerin Tarana Burke schuf den Begriff „Me Too“ im Jahr 2006, um sexuellen Missbrauch an schwarzen Frauen zu thematisieren. Erst im Oktober 2017 gewann die #MeToo-Bewegung große mediale Aufmerksamkeit, als die Schauspielerin Alyssa Milano die sexuellen Übergriffe des Filmproduzenten Harvey Weinstein auf Twitter mit dem Hashtag #MeToo anprangerte. Dies löste weltweit gesellschaftliche Debatten über Sexismus und Geschlechterdiskriminierung aus. Auch an Österreich ist die Bewegung nicht spurlos vorübergegangen und hat eine stärkere Sensibilisierung für dieses Thema hervorgerufen. Beitrag in Welt der Frauen 6/2019 zu #MeToo:
www.welt-der-frauen.at/metoo

DIE RECHTE VON FRAUEN UND MÄDCHEN – EIN LANGER KAMPF

Der Kampf um die Gleichberechtigung von Frauen hat eine lange Geschichte und entwickelt(e) sich in jedem Land anders, jeweils abhängig von der konkreten Le-

benssituation der Frauen. Hier sind einige Meilensteine zur Orientierung angeführt.

DIE ANFÄNGE: FRAUENRECHTSDEKLARATIONEN

1791: Olympe de Gouges widersetzt sich der Ungerechtigkeit, dass mit der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte nur Männer gemeint sind und verfasst einen Gegenentwurf: die **Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin**. Sie ersetzt in ihrem Text die Worte „Mensch“ oder „Mann“ durch „Frau und Mann“ und hält im ersten Artikel ihrer Erklärung fest: „Die Frau ist frei geboren und dem Manne gleich in allen Rechten.“ So schreibt sie Frauen auch ein Recht auf Widerstand zu, ein Recht auf Eigentum etc.

1848: In Seneca Falls im Staat New York wird durch Elizabeth Cady Stanton und Lucretia Mott eine Tagung einberufen, bei der das Thema Diskriminierung von Frauen auf der Tagesordnung steht. Die **Declaration of Sentiments**, die eng an die Unabhängigkeitserklärung von 1776 angelehnt ist, wird verabschiedet. Diese Grundsatzerklärung richtet sich gegen die Dominanz der Männer in allen Lebensbereichen. Dem Text liegt die Prämisse zugrunde, dass alle Männer und Frauen mit den gleichen Rechten auf Leben, Freiheit und dem Streben nach Glück geboren werden und dass die Sicherung dieser unveräußerlichen Rechte einzig legitimer Staatszweck sei.



Olympe de Gouges (1748–1793), Autorin der Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin aus dem Jahr 1791 @Wikimedia, gemeinfrei



Demonstration für das allgemeine Frauenwahlrecht am 19. März 1911 am ersten Frauentag in Wien. © ÖNB/Wien, Wiener Bilder 22.3.1911

1848–1914: ERSTE FRAUENBEWEGUNG

Der Kampf um politische und bürgerliche Rechte

Den frühen Feministinnen geht es darum, die rechtliche Unmündigkeit von Frauen zu beseitigen (Scheidungs- und Sorgerecht, Aufhebung der Vormundschaft des Mannes in der Ehe etc.). Das Wahlrecht hat in ihren Forderungen zunächst nicht Priorität. Allerdings machen die Frauen bald die bittere Erfahrung, dass sie ohne Rechte und Stimme in der politischen Öffentlichkeit Bittstellerinnen bleiben. Folglich konzentriert sich die frühe bürgerliche Frauenbewegung mehr und mehr auf die Erlangung des Stimmrechts, während die proletarische Frauenbewegung um verbesserte Arbeits- und Lebensbedingungen kämpft. Auch die erste Frauenbewegung war also schon sehr heterogen und in den einzelnen Ländern unterschiedlich organisiert. Als Beispiel sei hier die Stimmrechtsbewegung der Suffragetten in England genannt. Die wichtigsten politischen Forderungen der Frauenrechtlerinnen – insbesondere das Wahlrecht – wurden schließlich eingelöst.

Nach dem Ersten Weltkrieg tritt der Kampf um die Frauenrechte in den Hintergrund, erst Ende der 1960er-Jahre formiert sich die zweite Frauenbewegung.

> TIPP ONLINE-AUSSTELLUNGEN

Frauen wählet! 100 Jahre Frauenwahlrecht:

Zeitungsausschnitte, Fotos, Plakate etc. aus den Beständen der Österreichischen Nationalbibliothek www.onb.ac.at/forschung/ariadne-frauendokumentation/frauen-waehlet

„Sie meinen es politisch!“ 100 Jahre Frauenwahlrecht: www.frauenwahlrecht.at

AB ETWA 1969: ZWEITE FRAUENBEWEGUNG

Die Frauen müssen bald erkennen, dass die Studenten- und Friedensbewegung der späten 1960er-Jahre zwar den „Muff von 1.000 Jahren“ an den Universitäten entfernen will, aber wenig mit der Gleichberechtigung von Frauen im Sinn hat. Als die Studentinnen nämlich die ungleiche Rollenverteilung thematisieren (Männer auf dem Podium, Frauen beim Kochen, Abtippen der Manuskripte und Betreuen der Kinder), werden sie abgeschmettert. Ihre Forderungen seien unpolitisch, der Widerspruch zwischen den Geschlechtern sei ein „Nebenwiderspruch“, der sich von selbst lösen würde, sobald sich der „Hauptwiderspruch“, nämlich die Klassengesellschaft, aufgelöst habe. Die Studentinnen organisieren sich daraufhin autonom in sogenannten „Weiberräten“ und setzen sich unter Ausschluss männlicher Mitglieder intensiv mit der Rolle der Frau auseinander. Einprägsamer Leitgedanke dieser Zeit, der bis heute Gültigkeit hat: „Das Private ist politisch“.

Die neue Frauenbewegung beschäftigt sich mit der Diskriminierung von Frauen in allen Lebensbereichen (Alltag, Zusammenleben, Kindererziehung, sexuelle Gewalt – „Wir erobern uns die Nacht zurück“, Kunst und Kultur, Lust und Liebe, Arbeit, Wissenschaft und Frauenforschung, Frauengesundheit u.v.m.). Auch diese Bewegung ist nicht homogen, es gibt die Gleichheitsfeministinnen, die Anhängerinnen der Differenztheorie, jedes Land hat andere Gallionsfiguren. Selbstverständlich kämpfen nicht nur Studentinnen, sondern auch Arbeiterinnen um ihre Rechte. Und es gibt nicht immer Einigkeit, etwa beim Kampf um die Fristenlösung. Die Frauenbewegung wird von innen dafür kritisiert, dass meist die Rechte von weißen Mittelklassefrauen im Zentrum stehen, während etwa die Lebensrealitäten von Frauen mit Behinderungen oder von Frauen of Color und Migrantinnen vernachlässigt werden.

Die zweite Frauenbewegung hat viel erreicht: Sie hatte in allen gesellschaftlichen Bereichen einen kaum zu überschätzenden Einfluss – sowohl auf der institutionellen wie auch auf privater Ebene, z.B. im Zusammenleben der Geschlechter. Viele Forderungen wurden umgesetzt (Ungleichbehandlungen von Ehefrauen im Familien- und Eherecht, Scheidungsrecht und Sorgerecht wurden beseitigt), in vielen Ländern wurde die Fristenlösung eingeführt, Quoten zur Frauenförderung existieren etc.

W 715 W

Soziale Hilfen für gefährdete Frauen und ihre Kinder

Name des Vereines: _____

Verbandsort: 1010 Wien, Herdergasse 9

Genehmigung der Vereinsbehörde: Am 20. Juni 1978

An die: B. P. Direktion Wien

Wien I, Schottentrip 24

In der Generalversammlung vom 27. April 1978 sind folgende Funktionäre gewählt worden:

Position	NAMEN	ADRESSE
I. Obmann Vizeobmann	SM Dr. Christian BRODA	SM F. Justiz, Museumsstr. 7, 1010 Wien
II. Obmann Vizeobmann	Dr. Imtraut LEIBER	Stromstraße 14/114, 1200 Wien
I. Schriftführer	Prof. Dr. Heinz Steinert	INSTITUT FÜR KRIMINALPSYCHOLOGIE Museumsstraße 12, 1010 Wien
II. Schriftführer		
I. Kassier	L. Abg. Johanna DOBHAL	Löwelstraße 18, 1010 Wien
II. Kassier		
III. Obmann	Prof. Anne KOHN-FREUHMANN	Schottenring 24, 1010 Wien

Unterschrift: Broda (Vizeobmann)

Für die Vereinsbehörde: Unterschrift

Stempel: B. P. Direktion Wien, Amt I, Vereinsbehörde, Emp. J. 0. JUNI 1978

Ed. Wien, Wien I, Döbngasse 2, Tel. 52 91 67

Gründungsdokument des Vereins Soziale Hilfen für gefährdete Frauen und Kinder (1978), der das erste Wiener Frauenhaus schuf, in der Ausstellung „Am Anfang war ich sehr verliebt ...“ @Wikimedia, gemein-

THIRD WAVE FEMINISM

Viele Forderungen haben jedoch nichts an Aktualität eingebüßt und werden erst heute nach und nach umgesetzt (z.B. Anerkennung von frauenspezifischen Fluchtgründen, Strafbarkeit von Vergewaltigung in der Ehe, Rechte von Lesben und Inter-/Transsexuellen). Manche Feministinnen sprechen heute vom *third wave feminism*, in dem soziale Proteste und Globalisierungskritik mit queer_feministischen Anliegen verbunden werden. Dabei geht es darum, Zweigeschlechtlichkeit und Heterosexualität als Norm zu hinterfragen.

HERAUSFORDERUNGEN HEUTE

Frauen in westlichen Industrieländern setzen oft ganz andere Schwerpunkte im Kampf gegen Diskriminierung als Frauen in Ländern des Südens und in Diktaturen, weil die Anliegen sehr unterschiedlich sind. Inzwischen hat sich ein Bewusstsein herausgebildet, dass es einer Vielzahl feministischer Ansätze bedarf, um den unterschiedlichen Lebenswirklichkeiten der Frauen gerecht zu werden.

Eine wichtige Aufgabe der Frauenbewegungen heute ist die Verankerung der Frauenrechte als Bestandteil der universell gültigen Menschenrechte im Völkerrecht. Die Frauenrechte müssen über religiösen und kulturellen Traditionen der einzelnen Länder stehen. Es braucht internationale Sanktionsmöglichkeiten gegen Staaten, welche die Frauenrechte nicht achten.



Afghanische Frauen gehen in Pakistan für ihre Rechte auf die Straße. © RAWA

2.1. WARUM WERDEN MENSCHENRECHTS- VERLETZUNGEN AN FRAUEN NICHT ALS SOLCHE ERKANNT?

Wenn wir von Frauenrechten sprechen, dann begegnen uns – auch heute noch – ganz hartnäckig immer wieder die gleichen Sichtweisen und Probleme, die dazu geführt haben, dass Menschenrechtsverletzungen an Frauen nicht als solche benannt werden oder wurden.

Menschenrechte werden immer noch häufig so verstanden, dass sie das Individuum vor staatlichen Übergriffen in der öffentlichen Sphäre schützen sollen. Wenn aber die Privatsphäre ausgeklammert bleibt und der Staat sich für systematische Rechtsverletzungen in diesem Bereich nicht verantwortlich fühlt, sind die Frauen davon in besonders hohem Ausmaß betroffen. Denn sie erfahren in vielen Fällen Menschenrechtsverletzungen durch private und nicht durch staatliche Täter (Gewalt im sozialen Nahraum etc.).

Wenn den bürgerlichen und politischen Rechten mehr Bedeutung beigemessen wird als den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten, wenn diese Rechte zu Bedürfnissen abgewertet werden, hat das große Auswirkungen auf die Lebenswirklichkeit von Frauen, denn gerade diese Rechte sind für Frauen von besonderer Bedeutung und werden ihnen besonders häufig vorenthalten (Bildung, Arbeit etc.).

Wenn Menschenrechtsinstrumente gender-blind sind oder gender-blind eingesetzt werden (wie die Anti-Folter-Konvention oder die Genfer Flüchtlingskonvention, aber auch die Kinderrechtskonvention birgt hier Gefahren – wenn vergessen wird, dass Kinderrechte Buben- und Mädchenrechte sind), verschwinden Menschenrechtsverletzungen an Frauen systematisch aus dem Blickfeld und werden nicht als solche erkannt (wie Vergewaltigung als Kriegswaffe, frauenspezifische Fluchtgründe).

Wenn eine menschenrechtliche Bewertung von Bräuchen und Traditionen abgewehrt wird, dann betrifft das Frauen und Mädchen in höherem Ausmaß als Männer und Buben (Vergewaltigung, *female genital mutilation*, Verbrennungen, Morde, Säureattacken). Wenn patriarchale Religionen Gewohnheitsrechte und traditionelle Rechte unterstützen, die Gewalt an Frauen legitimieren, trifft dies Frauen besonders hart, weil strukturelle und soziale Gewalt an Frauen und Mädchen verstärkt wird.

Auf alle diese Problembereiche gibt die UN-Frauenrechtskonvention Antwort.

Das **Frauenmuseum Hittisau** dokumentiert das Kulturschaffen von Frauen und Frauengeschichte(n) und macht diese sichtbar.
www.frauenmuseum.at



Im Haus Panah in Pakistan können sich Opfer von Gewalt in der Familie von ihren Verletzungen erholen und sind vor Verfolgung durch die Täter sicher.

© Panah Shelter, Pakistan

8. März Internationaler Frauentag

Seit 1911 wird der internationale Frauentag zelebriert. Sein Ziel ist es, die **Gesellschaft für frauenspezifische Problematiken**, wie Gleichberechtigung im Erwerbsleben und im Politik- und Sozialbereich, **zu sensibilisieren**. An diesem Tag finden Veranstaltungen, Workshops und Informationskampagnen statt, die diese genderrelevanten Themen aufgreifen und Konzepte zur Erreichung der Ziele vorstellen. Der Frauentag stand 2021 unter dem Motto „**Frauen in Führungspositionen: Für eine ebenbürtige Zukunft in einer COVID-19-Welt**“.

Die Geschichte der **organisierten Frauenrechtsbewegungen** hat ihren Anfang **schon im 19. Jahrhundert**. Karoline von Perin-Gradenstein gründete 1848 den „Ersten Wiener Demokratischen Frauenverein“, der sich für Gleichberechtigung und Zugang zu Bildung stark machte.

1910 setzte sich die deutsche Sozialistin Clara Zetkin für die Einführung eines Frauentages ein. Am **19. März 1911** fanden das **erste Mal Demonstrationen zum Internationalen Frauentag** statt. 20.000 Menschen zogen auf die Wiener Ringstraße und forderten unter anderem ein freies und gleiches Wahlrecht für Frauen. Es wurde 1918 in Österreich eingeführt.

Ein Bezugspunkt, warum im Jahr 1921 der 8. März als Internationaler Frauentag festgelegt wurde, ist der Streik von Textilarbeiterinnen in New York für bessere Arbeitsbedingungen und höhere Löhne am 8. März 1857.

Weitere Infos zum Frauentag: www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/287033/internationaler-frauentag

3 DIE UN-FRAUENRECHTSKONVENTION – MAGNA CHARTA DER FRAUENRECHTE

Die Frauenrechtskonvention – korrekt die *Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau* oder im Englischen *Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination against Women*, kurz CEDAW – wurde von der UNO-Generalversammlung am 18. Dezember 1979 verabschiedet und trat am 3. September 1981 in Kraft.

Die CEDAW ist ein rechtlich verbindliches Dokument, d.h. die Staaten verpflichten sich mit ihrer Unterzeichnung zur Umsetzung, und sie ist eines der sechs mächtigen Instrumente des internationalen Rechts, u.a. weil sie mit einem Individualbeschwerderecht ausgestattet ist (siehe Seite 11).

Österreich hat die Konvention 1982 mit zwei Vorbehalten ratifiziert (diese Vorbehalte sind inzwischen zurückgenommen). Derzeit sind 189 Staaten der CEDAW beigetreten, das entspricht mehr als 90 % der Staaten und ist der zweithöchste Ratifikationsstand einer Konvention. Nicht ratifiziert haben Iran, Somalia, Sudan,

Tonga, Niue und der Vatikanstaat. Die USA haben unterschrieben, aber noch nicht ratifiziert.² Mehr Ratifikationen als die CEDAW hat nur die Kinderrechtskonvention, die bisher nur noch von den USA nicht ratifiziert ist.

Viele Staaten haben Vorbehalte gegen einzelne Artikel der Konvention eingebracht, sodass die Frauenrechtskonvention in diesen Staaten nicht ihre volle Wirkung entfalten kann. Das bedeutet, dass die Staaten das nationale Recht in bestimmten Bereichen über die Frauenrechtskonvention stellen. Die CEDAW ist die am meisten mit Vorbehalten belegte Konvention.

Der aktuelle Stand der Ratifikationen und Vorbehalte kann abgerufen werden unter: www2.ohchr.org/english/bodies/cedaw

² Wenn ein Staat eine internationalen Konvention unterzeichnet, erklärt er mit der Unterschrift zunächst seinen Willen, der Konvention beizutreten. Danach findet ein innerstaatlicher Prozess statt, der zur Ratifikation der Konvention führt. Diese Ratifikationsurkunde wird dann bei der UNO hinterlegt. Erst danach hat die jeweilige Konvention Gültigkeit für die Staaten.

DER INHALT IN KURZFORM³

Artikel 1 definiert Diskriminierung als ...

... jede aufgrund des Geschlechts vorgenommene Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass die ... Anerkennung, Inanspruchnahme oder Ausübung der Menschenrechte oder Grundfreiheiten der Frau ... beeinträchtigt oder vereitelt wird.

Artikel 2: Die Vertragsstaaten müssen eine Politik der Beseitigung der Diskriminierung der Frau verfolgen.

Artikel 3 verpflichtet die Staaten, die uneingeschränkte Entfaltung und Förderung der Frau sicherzustellen.

Artikel 4 stellt explizit klar, dass positive Diskriminierung erlaubt ist: Vorübergehende Sondermaßnahmen zur Förderung der Gleichberechtigung sind keine Diskriminierung, z.B. Quoten, sofern sie bei Erreichen der Gleichberechtigung wieder abgeschafft werden.

Artikel 5 fordert die Vertragsstaaten auf, einen Wandel in den sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Mann und Frau zu bewirken (Bekämpfung von herkömmlichen Rollenbildern, von überkommenen Sitten, Traditionen, Bräuchen, Neuverteilung der Erziehung der Kinder und familiärer Aufgaben).

Artikel 6 verbietet jede Form von Frauenhandel und Ausbeutung durch Prostitution.

Artikel 7 fordert die Staaten zur Bekämpfung der Diskriminierung im öffentlichen und politischen Leben (Wahlrecht, Zugang zu Ämtern etc.) auf.

Artikel 8 fordert die gleichberechtigte Teilhabe der Frauen auf internationaler Ebene.

Artikel 9: Der Staat muss die staatsbürgerlichen Rechte der Frau garantieren.

Artikel 10, 11 und 12 fordern den Abbau geschlechtsspezifischer Diskriminierung in Bildung, Arbeit und im Gesundheitswesen. Es handelt sich um sehr umfassende Artikel. Sie sind die Grundlage für die gründliche Überprüfung der Situation in den einzelnen Vertragsstaaten durch den CEDAW-Ausschuss.

Artikel 13 verlangt Maßnahmen im Hinblick auf Teilhabe am wirtschaftlichen und sozialen Leben (Freizeit, Sport, Kultur, Zugang zu Krediten, Familienbeihilfen etc.).

Artikel 14 fordert ein Diskriminierungsverbot von Frauen in ländlichen Gebieten (ein sehr wichtiger Artikel für Frauen des Südens).

Artikel 15: Gleichstellung vor dem Gesetz; dieselbe Rechtsfähigkeit von Frauen und Männern.

Artikel 16: Ehe- und Familienrecht: gleiches Recht auf Eheschließung, freiwillige Eheschließung, gleiche Rechte und Pflichten in der Ehe, Verbot der Kinderheirat, Recht auf Beruf in der Ehe etc.

Die restlichen Artikel sind keine inhaltlichen, sondern verfahrensorientierte Artikel (außer Artikel 24) zu den Berichtspflichten der Staaten, zum CEDAW-Ausschuss etc.

³ Gesamter Text der CEDAW: www.frauenrechtskonvention.de/uebereinkommen-zur-beseitigung-jeder-form-von-diskriminierung-der-frau-cedaw-2234

3.1. AUFBAU, INHALT UND FUNKTIONSWEISE DER UN-FRAUENRECHTSKONVENTION

Die CEDAW umfasst alle Menschenrechte. Sie umfasst die bürgerlichen und politischen Rechte ebenso wie die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und stellt sie in einen neuen Rahmen, der der ganzen Konvention zugrunde liegt:

- das Diskriminierungsverbot
- das Gleichberechtigungsgebot

Die Frauenrechtskonvention gilt für alle Regionen dieser Welt, sie umfasst alle Ebenen (national/international ebenso wie Privatleben/Öffentlichkeit) und alle Bereiche (Politik, Wirtschaft, Sozialwesen, Kultur). Das heißt, sie umschließt von Anfang an auch den Bereich des Privaten und misst dem Staat Verantwortung für diesen Bereich zu.

> TIPPS METHODE

z.B. für den Englischunterricht

Auf der CEDAW-Website sind (in englischer Sprache) alle Vorbehalte der Staaten aufgelistet. Geben Sie den SchülerInnen jeweils einen Staatennamen und lassen Sie sie recherchieren:

- Hat der Staat die CEDAW ratifiziert?
- Wenn ja, hat er sie mit Vorbehalt(en) ratifiziert?
- Welcher Art sind diese Vorbehalte?
- Warum hat der Staat diese Vorbehalte gemacht?
- Welche Vorbehalte hatte Österreich gegen die Konvention?

www2.ohchr.org/english/bodies/cedaw
(Unter Ratifications and Reporting)

Lassen Sie die SchülerInnen recherchieren, welche Artikel der CEDAW besonders häufig mit Vorbehalten ratifiziert wurden. Was könnten die Gründe dafür sein? (Artikel XY verändert Gewohnheitsrecht oder religiöses Familienrecht, Artikel YZ würde es den Frauen ermöglichen, z.B. ihre Rechte in gerichtlichen Verfahren durchzusetzen etc.).

www2.ohchr.org/english/bodies/cedaw
(Unter Ratifications and Reporting)

> TIPP LINK UND LITERATUR

Informationen und Dokumente zur CEDAW

Eine Zusammenstellung auf der Website des Bundeskanzleramts

www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/internationale-frauenrechte-und-gleichstellung/konvention-zur-beseitigung-jederform-der-diskriminierung-der-frauen.html

Frauen haben Recht(e). Rechtliche Information, praktische Hinweise und Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen.

Bundeskanzleramt / Bundesministerin für Gesundheit und Frauen (Hrsg.): Wien, 7. Auflage, 2017. 146 Seiten.

Unter folgendem Link finden Sie die Broschüre, wie auch weitere zum Thema Gewalt gegen Frauen: www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gewalt-gegen-frauen/formen-der-gewalt.html

3.2. WIE WIRD DIE CEDAW ÜBERPRÜFT?

Die UNO richtete zur Überwachung der Konvention das CEDAW-Komitee ein. Dieser Ausschuss trifft sich seit 1982 regelmäßig (das erste Treffen fand übrigens in Wien statt). Das Komitee besteht aus 23 ExpertInnen, die von den Vertragsstaaten nominiert werden.

Die Vertragsstaaten haben ein Jahr nach der Ratifikation einen Bericht an den Ausschuss über die Durchführung der Konvention zu erstatten, dann alle vier Jahre und immer dann, wenn der Ausschuss es verlangt.

STAATENBERICHTE ZUR UMSETZUNG VON CEDAW

Österreich hat bislang neun Berichte zum Stand der Umsetzung der Frauenrechtskonvention abgegeben, den letzten im Jahr 2017. Dieser Bericht wurde 2019 geprüft. Das Komitee hat nach der Prüfung abschließende Bemerkungen zu diesem Bericht an Österreich übermittelt, die auch in deutscher Sprache heruntergeladen werden können:

www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/internationale-frauenrechte-und-gleichstellung/konvention-zur-beseitigung-jederform-der-diskriminierung-der-frauen.html

NGOs spielen eine wichtige Rolle im Rahmen dieser Berichtsprüfungen. Sie können den Vereinten Nationen sogenannte Schatten- oder Alternativberichte zukom-

men lassen, die die menschenrechtliche Situation von Frauen und Mädchen regierungsunabhängig darstellen. Der CEDAW-Ausschuss begrüßt diese Schattenberichte ausdrücklich. In Österreich setzt sich das „NGO-Forum CEDAW in Österreich“ für eine systematische Umsetzung der Konvention ein.

3.3. ALLGEMEINE EMPFEHLUNGEN

Der CEDAW-Ausschuss hat es sich seit 1986 auch zur Gewohnheit gemacht, Allgemeine Empfehlungen (General Recommendations) oder auch Spezielle Empfehlungen zu beschließen, die sich an alle Staaten richten. Diese Empfehlungen erklären die Konvention ergänzend.

Eine sehr wichtige Empfehlung ist Empfehlung Nr. 19 betreffend Gewalt an Frauen. Das CEDAW-Komitee reagiert darin auf die Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen in der Konvention nicht explizit genannt wird. Das wäre jedoch angesichts des weltweiten Ausmaßes von Gewalt an Frauen wichtig gewesen. Deswegen stellt das Komitee 1992 fest, dass die Definition des Begriffs Diskriminierung geschlechtsspezifische Gewalt einschließt.

„Geschlechtsspezifische Gewalt, die den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frauen behindert oder zunichte macht, ... ist Diskriminierung im Sinne von Artikel 1 der Konvention.“

Das Komitee betont zudem, dass Staaten auch für Gewaltakte privater Personen, Organisationen oder Unternehmen Verantwortung tragen, wenn die Staaten es unterlassen, mit gebührender Sorgfalt private Rechtsverletzungen zu verhindern, zu untersuchen, zu bestrafen und für die Entschädigung des Opfers zu sorgen.

Die Allgemeine Empfehlung Nr. 19 ist also eine extrem wichtige Ergänzung der Frauenrechtskonvention. Insgesamt sind bis heute 26 solche Empfehlungen vom Ausschuss abgegeben worden.

Wenn wir den Inhalt der CEDAW und der Empfehlung Nr. 19 bzw. aller Empfehlungen zusammennehmen, haben wir ein Werkzeug in der Hand, das darstellt, wie die Durchsetzung von Gerechtigkeit möglich ist; ein Werkzeug, das im Jahr 1999 seinen bisher letzten Schliff erhalten hat.

3.4. DAS ZUSATZ- ODER FAKULTATIV-PROTOKOLL

Im Jahr 1999 ist die CEDAW durch ein Zusatz- oder Fakultativprotokoll ergänzt worden, das im Jahr 2000 in Kraft trat. Auch Österreich hat dieses Zusatzprotokoll ratifiziert. Das Zusatzprotokoll sieht zwei Verfahren vor, welche die Durchsetzung der Rechte der Frau wesentlich erleichtern.

1) INDIVIDUALBESCHWERDEVERFAHREN

Individualbeschwerdeverfahren bedeutet, dass beim Ausschuss eine Beschwerde eingereicht werden kann, wenn eine Frau glaubt, dass ihre durch CEDAW garantierten Rechte von einem Staat verletzt werden. Sowohl einzelne Frauen als auch Frauengruppen können selbst oder durch eineN VertreterIn die Beschwerde einbringen. Vertreterin könnte etwa eine Frauenorganisation sein.

Voraussetzungen sind:

- Der Staat muss Vertragspartei der Konvention und des Zusatzprotokolls sein.
- Beschwerden müssen schriftlich abgefasst sein und den Namen des Opfers enthalten.
- Das Opfer muss vor Einbringen der Beschwerde alle innerstaatlichen Rechtsmittel ausgeschöpft haben.

Stellt der Ausschuss fest, dass die Beschwerde zulässig ist, fordert er den Staat auf, binnen sechs Monaten Stellung zu nehmen. Bei drohender Gefahr kann er den Staat auffordern, Maßnahmen zum Schutz der Frau zu ergreifen. Stellt der Ausschuss nach Prüfung der Stellungnahme des Staates eine Rechtsverletzung fest, kann er Empfehlungen zur Beendigung und Wiedergutmachung der Rechtsverletzung abgeben. Der Staat muss innerhalb von sechs Monaten über die von ihm ergriffenen Maßnahmen berichten. Es entsteht somit zwischen dem beschuldigten Staat und dem CEDAW-Ausschuss ein Menschenrechtsdialog.

Bislang 32 Verurteilungen, zwei davon betreffen Österreich

Bis Anfang 2020 hat der CEDAW-Ausschuss 155 Beschwerden registriert, von denen allerdings noch nicht alle entschieden sind. 59 Fälle hat der Ausschuss abgewiesen, weil sie nicht alle Voraussetzungen erfüllt hatten, 13 Verfahren wurden unterbrochen. 32 Mal hat der CEDAW-Ausschuss Staaten verurteilt.

Gegen Österreich gibt es zwei Urteile, beide wegen Gewalttaten durch Männer in Beziehungen. Die österreichischen Beschwerden und Verurteilungen sind in diesem Heft (auf Seite 13) dargestellt.



2) DAS UNTERSUCHUNGSVERFAHREN

Der Ausschuss kann von sich aus ein Untersuchungsverfahren einleiten, wenn ihm Informationen über schwere oder systematische Verletzungen der Frauenrechtskonvention seitens eines Vertragsstaates vorliegen. Das erste Untersuchungsverfahren wurde 2004 abgeschlossen und betraf die Morde an Frauen in Ciudad Juárez (Mexiko). Wie bekannt ist, hat auch dieser Bericht nicht zu einem Ende der Morde geführt. Aber er ist ein wichtiger Mosaikstein im Kampf gegen diese Frauenmorde.

Mit diesen beiden Verfahren wurde also nach langen Verhandlungen der Mechanismus zur Durchsetzung der Frauenrechte geschaffen (übrigens durch eine von einer österreichischen Diplomatin, Aloisia Wörgetter, geleitete Arbeitsgruppe). Bis heute haben 108 Mitgliedstaaten der UNO das Zusatzprotokoll ratifiziert.

3.5. SCHWÄCHEN UND CHANCEN VON CEDAW

Als große Schwäche von CEDAW werden häufig die vielen Vorbehalte genannt, mit der die Konvention belegt ist. Es stimmt, dass diese Vorbehalte die Konvention aushöhlen. Es liegt aber auch eine Chance darin, denn die Tatsache, dass die Konvention ratifiziert ist, gibt den Frauenrechtsorganisationen vor Ort die Möglichkeit, sich einzubringen, indem sie dem CEDAW-Ausschuss ihre Sicht der Dinge mitteilen. Sie gibt den Frauen die Möglichkeit, gezielt für die Aufhebung einzelner Vorbehalte zu kämpfen. Und vor allem sind die Staaten in die Pflicht genommen, immer wieder ihre Vorbehalte zu rechtfertigen. Und dem CEDAW-Komitee gibt es die Möglichkeit, beharrlich auf eine Aufhebung der Vorbehalte zu drängen. Das ist mühsam, aber kann im einen oder anderen Fall tatsächlich zu Verbesserungen für die Frauen führen.

Ein weiteres Problem ist die Schwäche des internationalen Rechts allgemein. Es gibt keine Sanktionsmöglichkeiten, wenn ein Staat seiner Berichtspflicht nicht nachkommt, wenn die Empfehlungen des CEDAW-Komitees nicht umgesetzt werden etc. Aber in jedem Fall sind die Defizite im Menschenrechtsschutz für Frauen einmal benannt und öffentlich gemacht. Durch dieses „naming and

shaming“ kommt der Staat unter einen gewissen Rechtfertigungsdruck. Und je besser diese Ergebnisse auch von nationalen NGOs in ihre Öffentlichkeits- und Lobbyingarbeit einbezogen werden, desto größer der Druck, der auf den Staat entsteht, etwas zu unternehmen.

Manches Mal wird bemängelt, dass vorwiegend europäische Staaten Beschwerden vor das CEDAW-Komitee gebracht haben. Das ist richtig, aber die Erkenntnisse aus diesen Verurteilungen können allen Frauen zugutekommen, vorausgesetzt sie werden bekannt gemacht und in der frauenrechtlichen Argumentation genutzt.

Von besonderer Bedeutung ist der geringe Bekanntheitsgrad der CEDAW allgemein. Das betrifft die Frauen selbst, die gar nicht wissen, dass es dieses Instrument gibt, aber auch viele Frauenorganisationen und sogar im Justizbereich tätige Menschen. Es braucht also Schulungen und Sensibilisierung auf allen Ebenen. Denn die CEDAW und das Fakultativprotokoll haben, wie das Beispiel der Verurteilung Österreichs zeigt (siehe Seite 13), das Potenzial, etwas zu bewegen.

Istanbul-Konvention

Seit 1. August 2014 ist das „**Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt**“, die sogenannte Istanbul-Konvention, in Österreich in Kraft. Die Konvention gilt derzeit als eines der wichtigsten Rechtsinstrumente zur umfassenden Bekämpfung aller Formen von Gewalt an Frauen. 2016 waren Österreich und Monaco die ersten Länder, die bzgl. Implementierung der Istanbul-Konvention evaluiert wurden. Die Staatenprüfung endete 2018 mit Empfehlungen des Vertragsstaatenkomitees an Österreich. 2021 erfolgt ein Bericht Österreichs bzgl. Umsetzung der Empfehlungen.

www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gewalt-gegen-frauen/istanbul-konvention-gewalt-gegen-frauen.html
www.a oef.at/index.php/istanbulkonvention

DIE ÖSTERREICHISCHEN BESCHWERDEN VOR DEM UN-FRAUENRECHTSAUSSCHUSS

Die zwei Beschwerden wurden vom Verein Frauen-Rechtsschutz und der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie eingebracht und zwar für zwei Frauen (Sahide Gökce und Fatma Yildirim), die 2002 und 2003 von ihren Ehemännern ermordet wurden.

Beide Täter hatten vor den Morden eine Serie von Gewalthandlungen gegen die Frauen begangen und ihnen die Ermordung angedroht. Die Drohungen und Gewalttaten wurden der Polizei gemeldet und angezeigt. Beide Täter waren von der Polizei aus der Wohnung weggewiesen und ein Betreten der Wohnung bzw. der unmittelbaren Umgebung untersagt worden. Im strafrechtlichen Verfahren wurde die Gefährlichkeit der Täter jedoch seitens der Staatsanwaltschaft nicht ausreichend ernst genommen. Die Täter wurden nicht in Haft genommen und ermordeten, wie angekündigt, ihre Ehefrauen.

Österreich wurde in beiden Fällen vom CEDAW-Ausschuss verurteilt. Der Ausschuss stellte in seinem Bericht aus 2007 fest,

- dass die Ermordungen der beiden Frauen eine Verletzung der durch CEDAW garantierten Rechte durch Österreich darstellen, insbesondere des Rechts beider Frauen auf Leben und auf körperliche und geistige Unversehrtheit;
- dass trotz umfangreicher rechtlicher Gewaltschutzmechanismen die staatlich getroffenen Schritte nicht ausgereicht haben, um die Frauen vor der Ermordung durch ihre Ehemänner zu schützen
- und dass Polizei- und Justizbehörden für mangelnde Sorgfalt beim Schutz der Frauen verantwortlich sind. Der Ausschuss übermittelte auch eine Reihe von Empfehlungen an Österreich.

Die **Gewaltschutzbroschüre**, herausgegeben von der Wiener Interventionsstelle und dem Verein Autonome Frauenhäuser enthält alle wichtigen Informationen zum Schutz vor Gewalt und kann **in 20 Sprachen** heruntergeladen werden:

www.interventionsstelle-wien.at/gewaltschutzbroschuere

* Der Inhalt der Beschwerden, die Argumentation Österreichs, die Argumentation des CEDAW-Ausschusses und die Maßnahmen, die Österreich getroffen hat, sind umfangreich von Rosa Logar dokumentiert. Der Artikel „Die UNO-Frauenrechtskonvention CEDAW als Instrument zur Bekämpfung der Gewalt an Frauen: zwei Beispiele aus Österreich“, ein Beitrag von Rosa Logar zur Tagung „Die Relevanz des UNO-Frauenrechtsabkommens CEDAW für die juristische Praxis“ im März 2009 in Bern, ist erschienen in Frauenfragen 1.2009 und online abrufbar unter:

www.interventionsstelle-wien.at/images/doku/die_uno-frauenrechtskonvention_zwei_beispiele_aus_oesterreich.pdf

WAS HABEN DIE BESCHWERDEN IN DIESEM FALL GEBRACHT?

Laut Information von Rosa Logar (Geschäftsführerin der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie und Obfrau der Autonomen Österreichischen Frauenhäuser) wurde einiges erreicht.

- Die Rechtsvertreterinnen gingen in der Halbzeit des Beschwerdeverfahrens an die Öffentlichkeit. Österreich reagierte und versprach den Schutz von Frauen vor Gewalt zu verbessern. Das passierte 2006 z.B. mit der Novelle zur Strafprozessordnung. Die Zustimmung des Opfers ist seither nicht mehr nötig, wenn eine gefährliche Drohung im Familienkreis ausgesprochen und dann verfolgt wird. Die Strafverfolgung liegt zur Gänze beim Staat, das Opfer ist entlastet und kann nicht mehr mit Drohungen eingeschüchert werden. Auch das Anti-Stalking Gesetz verbesserte die Situation der Frauen.
- Als der Bericht des CEDAW-Komitees 2007 veröffentlicht wurde, reagierte Österreich mit einer Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Frauen, etwa durch die Einführung eines Gewaltschutzpakets, das die Schaffung eines neuen Straftatbestands beinhaltete, nämlich die beharrliche Gewaltausübung, die höher unter Strafe zu stellen ist, als die einzelnen Taten. Eine weitere Maßnahme ist der Versuch, in größeren Staatsanwaltschaften eine Sonderzuständigkeit für Gewalt im sozialen Nahraum einzurichten.

Es gab noch weitere Maßnahmen. Die Beschwerden vor dem CEDAW-Komitee waren auf jeden Fall eine Möglichkeit, um Druck auf Österreich auszuüben.*



4 UNTERRICHTSIDEEN

4.1. MEILENSTEINE DER FRAUENRECHTSBEWEGUNG IN ZITATEN

Dauer	1 Stunde
Schulstufe	ab der 9. Schulstufe
Methoden	Kleingruppenarbeit, Diskussion
Ziele	Sich differenziert mit dem Thema Frauenrechte auseinandersetzen und geschichtliche Zusammenhänge herstellen, Einstieg in das Thema Geschichte der Frauenrechte
Materialien	je ein Kartensatz „Frauenrechte im Zitat“ pro Gruppe
Ablauf	<ul style="list-style-type: none">• Teilen Sie die Klasse in Kleingruppen von vier bis fünf Personen. Jede Gruppe erhält einen Kartensatz mit den ausgeschnittenen und gemischten Kärtchen.• Jede Gruppe versucht nun, die Zitate den richtigen Frauen zuzuordnen. Am besten werden die Kärtchen auf ein Blatt geklebt.• Die Gruppen sollen sich nun über den Inhalt der Zitate Gedanken machen.<ol style="list-style-type: none">a) Welche Zitate waren leicht den richtigen Frauen zuzuordnen und warum? Welche sind besonders schwierig zuzuordnen?b) Was ist die Aussage des Zitats?c) In welchem geschichtlichen Kontext ist der Text zu sehen?d) Hat der Text für uns heute noch Gültigkeit?• Danach entscheiden sich die SchülerInnen für ein Zitat, das ihnen besonders gut gefällt oder das sie besonders interessiert.• Die Gruppen vergleichen ihre Ergebnisse und stellen sich die Zitate vor, die ihnen besonders gut gefallen haben. <p>Wenn die Übung als Einstieg ins Thema gewählt wird, werden sicher viele Kärtchen nicht richtig zugeordnet. Dann könnte die Recherche der richtigen Antworten als Hausübung gegeben werden oder die Auflösung erfolgt über die Lehrkraft.</p> <p>Tipps und mögliche Erweiterungen</p> <ul style="list-style-type: none">• Lassen Sie die SchülerInnen die Biografien der Frauen recherchieren. Dadurch wird deutlich, dass der Kampf um Frauenrechte nicht etwas Abstraktes ist, sondern eine Vielzahl von Lebensgeschichten dahinter steht.
Online unter	www.politik-lernen.at/MeilensteineFrauenrechtsbewegung
Autorin	Patricia Hladschik

Themenvorschläge für vorwissenschaftliche Arbeiten und Diplomarbeiten

VWA BHS-DIPLOMARBEIT.AT

- Anmache und sexistische Übergriffe im öffentlichen Raum: Ist *street harassment* eine individuelle Erfahrung oder Diskriminierung von Frauen und Mädchen im öffentlichen Raum? (Dazu auch Umfrage an der Schule)
- #Netzfeminismus: Existieren Diskriminierung von und Gewalt an Frauen und Mädchen auch im Internet? Welche Formen nehmen sie an? Welche Initiativen dagegen gibt es, z.B. in sozialen Medien wie Twitter oder Facebook?
- NGO-Schattenberichte zur UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW): Zielsetzung und Hauptkritikpunkte
- Das österreichische Gewaltschutzgesetz, ein internationales Vorzeigeprojekt?

Die Frau hat das Recht, das Schafott zu besteigen. Sie muss gleichermaßen das Recht besitzen, die Rednertribüne zu besteigen.

In diesem Zusammenhang möchte ich ganz besonders auf die Pflicht der Eltern aufmerksam machen, ihre Knaben und Mädchen nicht in den Vorurteilen aufzuziehen, dass es Arbeiten gibt, die des Mannes unwürdig sind, die aber dem Weibe geziemen. Knaben und Mädchen sollen alle Verrichtungen, die das häusliche Leben mit sich bringt, mit gleich großer Geschicklichkeit und Freudigkeit verrichten können.

Wenn es für Männer richtig ist, für ihre Freiheit zu kämpfen, ist es auch für Frauen richtig, für ihre Freiheit und die ihrer Kinder zu kämpfen. Dies ist das Glaubensbekenntnis der militanten Frauen Englands.

Das Private ist politisch.

Man wird erst wissen, was die Frauen sind, wenn ihnen nicht mehr vorge-schrieben wird, was sie sein sollen.

Ich bin nicht frei, solange noch eine einzige Frau unfrei ist, auch wenn sie ganz andere Fesseln trägt als ich. Ich bin nicht frei, solange noch ein einziger farbiger Mensch in Ketten liegt. Und solange seid auch ihr nicht frei.

... als Frau wird man nicht geboren, zur Frau wird man gemacht.

Wir Algerierinnen, Marokkanerinnen, Iranerinnen und Sudanesischen haben uns zusammengetan, um etwas zu fordern, was im Westen selbst-verständlich ist: die Universalität der Menschen-rechte, die unabhängig von Geschlecht, Haut-farbe oder Religion für alle gelten. In meinem Land jedoch verbinden die Feinde der Frauen mit dem Begriff Universalität immer auch das Attribut „international“, was für sie gleich „westlich“ ist.

Hinweis: Die Anordnung der Biografie-kärtchen entspricht der Anordnung der Zitate.

Olympe de Gouges (1748–1793): Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin, 1791

Clara Zetkin (1857–1933)

Emmeline Pankhurst (1858–1928)

Slogan der Zweiten Frauenbewegung

Rosa Mayreder (1858–1938)

Audre Lorde (1934–1992)

Simone de Beauvoir (1908–1986): Das andere Geschlecht. Sitte und Sexus der Frau, 1949

Khalida Messaoudi, * 1958 in Algerien



4.2. IMPULSE FÜR DEN UNTERRICHT



IST DIE FRAUENBEWEGUNG AUCH HEUTE NOCH WICHTIG?

Altersgruppe: ab 14 Jahren

Dauer: 1 UE

Materialien: Arbeitsblatt (siehe Link)

Ablauf: Teilen Sie die Klasse in Kleingruppen mit drei bis vier Personen auf. Fordern Sie alle Schülerinnen und Schüler auf, zuerst die Aussagen der einzelnen Personen im Comic für sich alleine zu lesen.

Bitten Sie danach die Kleingruppen, die verschiedenen Positionen mit folgenden Fragen zu diskutieren: „Mit welcher Aussage könnt ihr euch am besten identifizieren? Warum?“ Tragen Sie danach die wichtigsten Ergebnisse am Whiteboard bzw. an der Tafel oder in einem Padlet zusammen.

Quelle: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.), Unterrichtsmaterialien zur Menschenrechtsbildung, Ausgabe 3/2006, Seite 7, online unter www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Unterrichtsmaterialien/unterrichtsmaterialien_frauenrechte_sind_menschenrechte.pdf

PIONIERINNEN DER FRAUENBEWEGUNG

Altersgruppe: ab 14 Jahren

Dauer: 1 UE

Materialien: Ausdruck Biografien von Pionierinnen

Ablauf: Bereiten Sie Ausdrucke von Biografien von Frauen vor, die sich für die Rechte der Frauen und deren Umsetzung in der Politik engagiert haben bzw. engagieren. Geben sie jeder Schülerin/jedem Schüler je eine Lebensgeschichte zum Durchlesen. Danach fordern Sie die SchülerInnen auf, sich chronologisch nach Geburtsjahr der Frauen zu ordnen und in einer Reihe aufzustellen. JedeR erzählt dann kurz, wessen Biografie er/sie in der Hand hat und nennt zwei, drei wichtige Stationen ihres Lebens. Dadurch wird deutlich, dass die Frauenrechte eine lange Geschichte haben, dass Gesellschaft veränderbar ist und dass es vielen Frauen ein Anliegen war und ist, solche Veränderungen durchzusetzen. Noch interessanter wird die Übung, wenn Sie auch Biografien von Frauen aus anderen Kontinenten recherchieren und austeilen. Biografien von Pionierinnen finden Sie u.a. unter:

www.demokratiezentrum.org/themen/genderperspektiven

www.parlament.gv.at/PERK/FRAU/PION

WIE MÖCHTEST DU SPÄTER LEBEN?

Altersgruppe: ab 11 Jahren

Dauer: 1 UE

Materialien: Papier, Stifte, Pinnwand

Ablauf: Die SchülerInnen sollen zunächst jedeR für sich folgende Frage überlegen: Denke an deine Zukunft: Wie möchtest du später leben?

Im Anschluss bitten Sie alle, sich mit der Tischnachbarin bzw. dem Tischnachbarn über nachstehende Fragen auszutauschen: Möchtest du in der Stadt oder auf dem Land leben, alleine, zweit oder mit mehreren Personen, mit Freunden oder mit Familie? Möchtest du mit Kindern leben? Willst du später eigene Kinder haben und wenn ja: Wer macht die Hausarbeit? Möchtest du heiraten? Wie soll dein Zuhause aussehen? Welchen Beruf möchtest du ausüben? Wie wichtig ist dir Geld? Jede Person schreibt ihre Zukunftsvorstellungen in Stichworten auf ein Blatt Papier. Dieses wird dann in der Klasse aufgehängt. Danach können alle die Zukunftsvorstellungen wie in einer Ausstellung anschauen. Sie können eine Diskussion mit folgender Frage starten: Welche Geschlechterrollen finden sich in den Zukunftsvorstellungen wieder?

Quelle: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.), Unterrichtsmaterialien zur Menschenrechtsbildung, Ausgabe 3/2006, Seite 8, online unter www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Unterrichtsmaterialien/unterrichtsmaterialien_frauenrechte_sind_menschenrechte.pdf

AKTIV WERDEN FÜR DIE GLEICHBERECHTIGUNG

Altersgruppe: ab 12 Jahren

Dauer: 2 bis 3 UE

Materialien: Papier, Stifte

Ablauf: Fordern Sie Ihre SchülerInnen auf, über Gleichberechtigung nachzudenken. Beginnen Sie mit folgender Frage:

- Was kann in eurer Klasse getan werden, um die Gleichberechtigung zwischen Buben und Mädchen zu fördern?
- Überlegt gemeinsam, was euch für Euren Schulalltag wichtig ist und was ihr davon konkret umsetzen wollt.

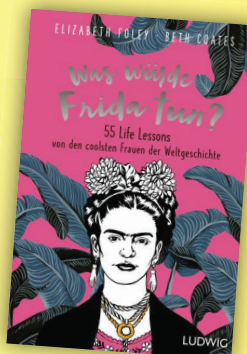
Sammeln Sie die Ideen der Schülerinnen und Schüler in einem Padlet, auf der Tafel oder dem Whiteboard und erstellen Sie gemeinsam einen Aktionsplan. Hilfreich zur Planung sind folgende Fragen:

- Was ist das Ziel der Aktion?
- Was soll konkret unternommen werden?
- Wer trägt die Verantwortung für das Vorhaben?
- Welche (Menschenrechts-)Dokumente könnten hier hilfreich sein?
- Wo können Informationen eingeholt werden?
- Wie viel Zeit und welche Ressourcen stehen zur Verfügung?
- Wer übernimmt welche Aufgaben?
- Wer könnte das Vorhaben unterstützen?

Quelle: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.), Unterrichtsmaterialien zur Menschenrechtsbildung, Ausgabe 3/2006, Seite 8, online unter www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Unterrichtsmaterialien/unterrichtsmaterialien_frauenrechte_sind_menschenrechte.pdf



BEITRAG ZUR LESEFÖRDERUNG



Elizabeth Foley, Beth Coates:
Was würde Frida tun? 55 Life Lessons von den coolsten Frauen der Weltgeschichte.

München: Ludwig Verlag, 2019.
304 Seiten. ISBN 978-3-453-28120-2.

Das Buch stellt Powerfrauen wie Margarete Steiff, Clara Schumann, Kleopatra, Elizabeth I., Katharina von Bora, Erika Mann, Frida Kahlo vor und wie sie ihre Probleme lösten und schwierige Situationen meisterten, die auch heute noch aktuell sind. Die dargestellten Lebenserfahrungen dieser Frauen bieten lebensnahe Inspiration für alle Lebenslagen.

5 WORKSHOPS, MATERIALIEN, LINKS

5.1. ANGEBOTE FÜR SCHULKLASSEN

Österreich hat ein relativ gut entwickeltes Gewaltschutzgesetz und Beratungseinrichtungen für von Gewalt betroffenen Menschen. Das allein genügt jedoch nicht, um Gewalt zu verhindern.

Die Schule kann durch Information ihren Beitrag dazu leisten, dass Betroffene wissen, wo sie Unterstützung erhalten können. Auch die Sensibilisierung für Geschlechterrollen und die Auseinandersetzung mit dem Frau-Werden bzw. Mann-Werden ist eine wichtige Form der Gewaltprävention.

Workshops zum Thema Gewaltprävention in Schulen

Der **Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser** bietet vielfältige Seminare und Workshops im Bereich der Gewaltprävention für Schulklassen und Lehrpersonen an. www.aeof.at > Angebot > Workshops bzw. Referentinnen

Workshops zur Prävention von (sexualisierter) Gewalt

Der **Verein samara** widmet sich speziell diesem Thema und führt u.a. Schulworkshops zur Prävention und Intervention für Kinder und Jugendliche durch, hält Fortbildungen für PädagogInnen und erstellt Leitfäden und Schulungsmaterialien.

www.praevention-samara.at

Workshops zum Thema Gewaltprävention und Beziehungskultur

Das Angebot von **TeamPräsent** richtet sich an alle Altersstufen vom Kindergarten bis zur Oberstufe und schließt u.a. auch Mobbingprävention, Konfliktlösung und Wertschätzung mit ein. Zusätzlich werden Fortbildungen für PädagogInnen angeboten.

www.team-praesent.at

Workshops zu gendersensibler Bubenarbeit

Poika, der Verein zur Förderung gendersensibler Bubenarbeit in Unterricht und Erziehung, bietet Workshops und Beratungen für Eltern und MultiplikatorInnen (Kindergarten- und HortpädagogInnen, LehrerInnen etc.) zu Bubenarbeit und Männlichkeit(en) an.

www.poika.at

girls*only

Das **Mädchenzentrum Amazone** ist nicht nur beratungszone für Mädchen und junge Frauen, sondern bietet auch Schulworkshops und Wanderausstellungen z.B. zu *street harassment* und vieles mehr an.

www.amazone.or.at

Drehungen – Selbstverteidigung

Neben Selbstverteidigungskursen erstreckt sich das Angebot des **Mädchenzentrums Klagenfurt** auf Gesundheitsworkshops, Berufsberatung, Mädchen*Treff u.v.m. www.maedchenzentrum.at

AUSSTELLUNG „GANZ SCHÖN INTIM“

Interaktive Stationen zu Sexualpädagogik und Prävention von sexueller Gewalt für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Die 30 interaktiven Info- und Spielstationen des **Vereins Selbstlaut** bieten für PädagogInnen Anregungen für die Präventionsarbeit mit Kindern und Jugendlichen in der schulischen und außerschulischen Arbeit. Sie eignen sich für Kinder ab 8 Jahren sowie für Jugendliche und auch für Menschen mit Lernschwierigkeiten und Mehrfachbehinderungen.

Je nach Alter und Bedürfnissen der BesucherInnen können unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt und ergänzende Themen aufgegriffen werden.

<https://selbstlaut.org/ausstellung>

Informationen zur Ausstellung sind auch in leichter Sprache verfügbar:

<https://selbstlaut.org/leichte-sprache/informationen-zur-ausstellung>

5.2. AUSWAHL AN ORGANISATIONEN

EFEU – Verein zur Erarbeitung feministischer Erziehungs- und Unterrichtsmodelle

Ziel des Vereins ist die Sensibilisierung für Sexismen in Schule, Bildung, Erziehung und Gesellschaft. Er berät u.a. PädagogInnen bei der Planung von gendersensiblen Projekten und vermittelt ReferentInnen.

www.efeu.or.at

Frauen*solidarität

Die **Frauen*solidarität** leistet Informations-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu Frauen weltweit sowie zu globalen Machtverhältnissen aus feministischer Sicht.

www.frauensolidaritaet.org

LEFÖ – Beratung, Bildung und Begleitung für Migrantinnen

Die feministische Migrantinnenorganisation tritt für die Rechte von Migrantinnen sowie die Verbesserung ihrer Lebenssituationen ein.

www.lefoe.at

Lila Tipp

Der Lila Tipp ist ein Beratungs-, Kommunikations- und Bestärkungsort von und für Lesben und Trans*Personen.

<http://lilatipp.dievilla.at>

Netzwerk österreichischer Frauen- und Mädchenberatungsstellen

Das Netzwerk ist ein Zusammenschluss von Beratungsstellen aus allen neun Bundesländern.

www.netzwerk-frauenberatung.at

Netzwerk Frauenrechte von AI Österreich

Eine Gruppe ehrenamtlicher AktivistInnen setzt sich innerhalb von Amnesty International Österreich gegen Menschenrechtsverletzungen an Mädchen und Frauen in aller Welt ein.

www.frauenrechte.amnesty.at

Ninlil

Ninlil bietet Empowerment, Beratung und Vernetzung gegen sexuelle Gewalt an Frauen mit Behinderungen.

<http://ninlil.at>

Österreichischer Frauenring

Der Österreichische Frauenring ist die Dachorganisation österreichischer Frauenvereine.

www.frauenring.at

Plattform zusammenLeben ohne Gewalt

Die Plattform des Bundeskanzleramts widmet sich folgenden von Gewalt betroffenen Gruppen: Kinder, Jugendliche, Frauen, Männer, ältere Menschen.

www.gewaltinfo.at

Terre des Femmes

Die deutsche Organisation bietet eine Fülle an Informationen zu Genitalbeschneidung, Gewalt im Namen der Ehre, Zwangsheirat, Frauenhandel, häuslicher Gewalt etc.

www.terredesfemmes.de

> TIPP LESEN

an.schläge: www.anschlaege.at

Missy Magazine: www.missy-magazine.de

Mädchenmannschaft: <http://maedchenmannschaft.net>

5.3. MATERIALIEN FÜR DEN UNTERRICHT

Pionierinnen der Frauenbewegung – Frauen in der Politik

Das Demokratiezentrum Wien erstellte Kurzportraits von Frauen, die sich für die Rechte der Frauen und deren Umsetzung in der Politik engagieren bzw. engagiert haben.

www.demokratiezentrum.org/themen/genderperspektiven

Pionierinnen der Politik in Österreich

www.parlament.gv.at/PERK/FRAU/PION

HerStory – starke Frauen der Geschichte

In diesem Podcast werden alle zwei Wochen Pionierinnen vorgestellt.

<https://herstorypod.de>

Geschlechtergeschichte, Gleichstellungspolitik, Gender Mainstreaming

Informationen zur Politischen Bildung, Band Nr. 26, 2006. 104 Seiten.

Das Heft greift den Wandel des Geschlechterverhältnisses, die Frauenpolitik und den Kampf um Gleichbehandlung und Geschlechtergerechtigkeit auf.

www.politischebildung.com

> TIPP BECHDEL-TEST

Dieser Test ist ein einfaches Mittel, um zu analysieren, wie Frauen in Filmen dargestellt und welche stereotype Geschlechtervorstellungen transportiert werden. Die drei folgenden Fragen müssen mit „ja“ beantwortet werden, damit ein Film den Test besteht:

- Spielen in dem Film mindestens zwei Frauen mit, deren Namen erwähnt werden?
- Sprechen diese Frauen miteinander?
- Sprechen sie über etwas anderes als Männer?

Der Test lässt sich für eine kurze Analyse von Filmen anwenden, die in der Schule gezeigt werden.

<http://bechdeltest.com>

polis-Materialien zum Thema

- *polis* aktuell 8/2010 (aktual. 2014): Krieg und bewaffnete Konflikte – ohne Frauen kein Frieden?!
- *polis* aktuell 6/2010 (aktual. 2014): Gewalt gegen Frauen und Kinder
- *polis* aktuell 2/2010 (aktual. 2016): Weibliche Genitalverstümmelung

Sämtliche *polis*-Materialien stehen als Download unter www.politik-lernen.at/shop zur Verfügung.



Begriffsklärungen in leicht verständlicher Sprache finden sich im Politiklexikon für junge Leute, z.B. zu

FRAUENBEWEGUNG

www.politik-lexikon.at/frauenbewegung

FRAUENQUOTE

www.politik-lexikon.at/frauenquote

DISKRIMINIERUNG

www.politik-lexikon.at/diskriminierung

GEWALTPRÄVENTION

www.politik-lexikon.at/gewaltpraevention

GEWALTSCHUTZGESETZ

www.politik-lexikon.at/gewaltschutzgesetz



**polis aktuell 2/2021:
Frauenrechte**

Autorinnen dieser Ausgabe: Heidrun Aigner, Patricia Hladschik; Recherche: Ingrid Ausserer, Jeanette Chalbi

Titelbild: Maruf Rahman auf pixabay
Grafische Elemente: freepik, Wikimedia commons, Wikipedia.org, pixabay.com
Grafik: Susanne Klocker

Herausgeber:
Zentrum *polis* –
Politik Lernen in der Schule
Helferstorferstraße 5, 1010 Wien
T 01/353 40 20

- > service@politik-lernen.at
- > www.politik-lernen.at
- > twitter.com/Zentrum_polis
- > www.facebook.com/zentrumpolis

Zentrum *polis* arbeitet im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Abteilung I/1 [Politische Bildung]. Projektträger: Wiener Forum für Demokratie und Menschenrechte

Monatlicher Newsletter:
> www.politik-lernen.at/newsletter

Die letzten Ausgaben auf einen Blick:

